

**573 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).**

## Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (551 der Beilagen): Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens.**

Das gerichtliche Erlagswesen stützte sich vor dem 13. März 1938 im wesentlichen auf die Gerichtserlagsverordnung, B. G. Bl. Nr. 391/1935. Die Bestimmungen über den Heimfall unbehobener und geringwertiger Verwahrnisse und über die Verwahrungsgebühren waren im Verwaltungsentlastungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 276/1925, geregelt. Durch die deutsche Hinterlegungsordnung und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen wurden diese Gesetze aufgehoben. Nunmehr soll der frühere Zustand wiederhergestellt werden. Diesem Zweck dient die im § 2 des Gesetzes vorgesehene Ermächtigung an das Bundesministerium für Justiz, durch Verordnung Bestimmungen über das gerichtliche Erlagswesen im Sinne der Gerichtserlagsverordnung, B. G. Bl. Nr. 391/1935, unter Anpassung an die geltenden

Gesetze sowie über den Heimfall unbehobener und geringwertiger Verwahrnisse und über Verwahrungsgebühren zu erlassen. Hiedurch sollen vor allem die früher in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verstreuten Rechtsvorschriften in einer Verordnung zusammengefaßt werden. Da diese Verordnung für die Durchführung des Gesetzes von wesentlicher Bedeutung ist, so wird auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit es sich um die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften handelt, durch diese Verordnung festgesetzt werden.

Der Justizausschuß hat obgenannte Regierungsvorlage einstimmig ohne Veränderung angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (551 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. April 1948.

**Marchner,**  
Berichterstatler.

**Dr. Scheff,**  
Obmann.